

# Nachrichten

Nummer 51/52

Donnerstag, 23. Dezember 2021

Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach

Diese Ausgabe erscheint auch online



## Weihnachten



Markt und Strassen steh'n verlassen  
still erleuchtet jedes Haus  
sinnend geh ich durch die Gassen  
alles sieht so festlich aus.

An den Fenstern haben Frauen  
buntes Spielzeug fromm geschmückt  
tausend Kindlein steh'n und schauen  
sind so wunderstill beglückt.

Und ich wandre aus den Mauern  
bis hinaus ins freie Feld  
hehres Glänzen, heil'ges Schauen  
wie so weit und still die Welt!

Sterne hoch die Kreise schlingen  
aus des Schnee's Einsamkeit  
steigt's wie wunderbares Singen  
Oh Du gnadenreiche Zeit!

Joseph Freiherr von Eichendorff (1788-1857)



*Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, liebe Kinder,*

*Weihnachten ist die Zeit, um Dankeschön zu sagen für die zurückliegende Unterstützung, für die gute Zusammenarbeit und auch für die Rücksichtnahme eines jeden Einzelnen von uns.*

*Für die vielen persönlichen Begegnungen und nicht zuletzt für das vertrauensvolle Miteinander und Ihr Engagement für unser Dorf.*

*Ich wünsche Ihnen von Herzen, auch im Namen des Gemeinderates, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2022.*

*Herzlichst, Ihr*

*Andreas Braun*  
Andreas Braun  
Bürgermeister



**Gemeinde Unterkirnach**
**Villinger Straße 5**
**Tel: 07721 8008-0, Fax: 07721 8008-40**
**gemeinde@unterkirschach.de, www.unterkirschach.de**

 Andreas Braun, Bürgermeister 07721 8008-20  
 andreas.braun@unterkirschach.de Zimmer 201

 Heike Brunner, Assistenz Bürgermeister 07721 8008-20  
 heike.brunner@unterkirschach.de Zimmer 202

 Ulrike Haberstroh, Personal 07721 8008-22  
 ulrike.haberstroh@unterkirschach.de Zimmer 204

 Bianca Schweiger, Personal, 07721 8008-54  
 Öffentlichkeitsarbeit Zimmer 203  
 bianca.schweiger@unterkirschach.de

**Rechnungsamt**

 Lutz Kunz, Leitung Rechnungsamt 07721 8008-23  
 lutz.kunz@unterkirschach.de Zimmer 102

 Ralf Scherer, 07721 8008-28  
 Leitung Sachgebiet Ver- und Entsorgung Zimmer 104  
 ralf.scherer@unterkirschach.de

 Sabine Schwarzmüller, Gemeindegasse 07721 8008-27  
 sabine.schwarzmueller@unterkirschach.de Zimmer 103

**Hauptamt**

 Christiane Krieger, Leitung Hauptamt 07721 8008-24  
 christiane.krieger@unterkirschach.de Zimmer 003

 Sandra Beha 07721 8008-50  
 sandra.beha@unterkirschach.de Zimmer 001

 Franziska Kuner 07721 8008-0  
 franziska.kuner@unterkirschach.de Zimmer 002

 Artur Makowe 07721 8008-41  
 Leitung Sachgebiet Liegenschaften Zimmer 106  
 artur.makowe@unterkirschach.de

**Tourist-Information**

 Fabian Bönecke, Teamleitung Marketing 07721 8008-58  
 und Tourismus Zimmer 010  
 fabian.boenecke@unterkirschach.de

 Silke Müller 07721 8008-37  
 silke.mueller@unterkirschach.de Zimmer 010

 Bianca Schweiger 07721 8008-39  
 bianca.schweiger@unterkirschach.de Zimmer 010

**Störungsmeldestelle**

 Wasserversorgung, Strom EGU und Gas außerhalb der 0800 086 1861  
 Dienstzeiten der Gemeinde, 24-Std.Rufbereitschaft EGT Tri-

 berg, 07721 8008-55  
**Spielscheune** 07721 8070450  
**Hallenbad**
**Kindergarten St. Elisabeth**

St. Jakobusweg 2 07721 59114

**Roggenbachschule Unterkirnach**

Esperantoweg 13 07721 887968-0

**Wichtige Telefonnummern:**
**Arztpraxen**

 Gemeinschaftspraxis Dr. Mohm, Fr. Kolepke-Kloess 07721 / 9955500  
 Rathausplatz 2

**Außerhalb der Sprechzeiten in Unterkirnach:**

Villingen, Wöschhalde 50 07721 / 72626

**Zahnarztpraxis**

 Dr. med. dent. Gottfried Käs 07721 / 57777  
 Villinger Straße 4

**Apotheke**

Silvia Wilhelm, Villinger Straße 2 07721 / 53970

Apotheken-Notdienstnummer

Vom Festnetz kostenfrei 0800 0022833

Vom Mobilnetz (max. 69 ct/Min) 22833

**Sozialstation – Kirchplatz 4**

 (Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe, Altenpflege) 07721 / 9169475  
 Pflegedienstleiterin Frau Stephanie Götz

**Betreutes Wohnen Unterkirnach**

Betreuungsservice: Caritasverband e.V.

Gerwigstraße 6, 78050 Villingen-Schwenningen

Tel. 07721 / 8407-0

Betreuungskraft: Frau Ilona Auber, Büro Wohnanlage

Tel. 07721 / 206 04 33

**Notrufe**

Polizei 110

Polizeirevier Villingen 6010

Rettungsdienst 112

Krankentransport 07721 / 19 222

**Allgemeinärztlicher Notfalldienst**

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen:

Freitags von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr,

Samstag, Sonntag, Feiertag von 08.00 bis 23.00 Uhr

(ohne Voranmeldung) 116117

**Kinderärztlicher Notfalldienst** Tel. 116 117 (kostenfrei)

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen

Montag – Donnerstag von 19.00 Uhr – 21.00 Uhr, Freitag

von 18.00 Uhr – 21.00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag

von 09.00 Uhr – 21.00 Uhr

**Hals-Nasen-Ohren-ärztlicher Notfalldienst**

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen

(1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag von

10.00 bis 20.00 Uhr (ohne Voranmeldung)

Tel. 116 117 (kostenfrei)

**IMPRESSUM**
**Herausgeber:** Gemeinde Unterkirnach

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, 78628 Rottweil,  
 Durschstraße 70, Telefon 0741 5340-0, www.nussbaum-medien.de

**INFORMATIONEN**
**Anzeigenverkauf:** rottweil@nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Andreas Braun, 78089 Unterkirnach, Villinger Straße 5, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot





## Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Unterkirnach GmbH zum 31.12.2020

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14. Dezember 2021 folgenden Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Unterkirnach GmbH zum 31.12.2020 gefasst:

### Gemeindewerke Unterkirnach GmbH Unterkirnach Gesellschafterbeschluss

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag fasst die Gesellschafterin, die Gemeinde Unterkirnach, mit Zustimmung des Gemeinderates heute in der Sitzung vom 14. Dezember 2021 folgende Beschlüsse, die den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 zum Gegenstand haben:

1. Der von Wirtschaftsprüfer Rolf Engesser, Donaueschingen, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 03. Dezember 2021 versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020, der einen Jahresfehlbetrag von 58.108,75 € ausweist, wird festgestellt und genehmigt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2020 wird nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von -141.929,22 € als Bilanzverlust von 200.037,97 € vorge tragen.
3. Die Geschäftsführung, wahrgenommen durch den Geschäftsführer, Herrn Andreas Braun, wird für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.

Der Jahresabschluss mit Anhang liegt in der Zeit  
**von Montag, 27. Dezember 2021 bis  
Mittwoch, 05. Januar 2022**

je einschließlich, im Rathaus, Villinger Str. 5, Foyer, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Unterkirnach, den 23. Dezember 2021

gez. *Andreas Braun, Bürgermeister*

Gemeinde Unterkirnach  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 zur Hundesteuersatzung vom 26. November 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 14. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Unterkirnach vom 26. November 1996 beschlossen:

### § 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |                        |             |
|------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 108,00 Euro |
| b) für den zweiten und |             |
| eden weiteren Hund     | 216,00 Euro |
| c) für jeden Kampfhund | 600,00 Euro |

Falls bei Kampfhunden ein Nachweis nach § 5 Abs. 3 erbracht wird, wird die Steuer auf die übliche Hundehaltung ermäßigt.“

### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.  
Unterkirnach, den 23.12.2021

gez. *Andreas Braun*  
*Bürgermeister*

Gemeinde Unterkirnach  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung – KTS) vom 20.11.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 11 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Kurtaxe beträgt ganzjährig je Aufenthaltstag
- |                                                                                             |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| - für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben                                      | 2,50 € |
| - für Personen, die das 6. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben | 1,20 € |

In der Kurtaxe ist der Konusanteil in Höhe von 0,47 € (netto) für das Modell KONUS zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald enthalten.

Dieser wird einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH abgeführt.“

### § 2

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für kurtaxepflichtige Einwohner (§ 2 Abs. 2), die Eigentümer, Personengemeinschaften, Nutznießer, Nießbraucher oder Mieter einer Zwei- oder Ferienwohnung in der Gemeinde Unterkirnach sind, beträgt die Kurtaxe anstelle der Kurtaxe nach Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthaltes pauschal jährlich

In Kurzone I:	für eine Einzimmerwohnung	114,00 €
	für Wohnungen mit mehr als einem Zimmer	169,00 €

In Kurzone II:	unabhängig von der Anzahl der Zimmer	62,00 €
----------------	--------------------------------------	---------

Sind zwei oder mehrere kurtaxepflichtige Einwohner (§ 2 Abs. 2), die nicht Ehegatten zueinander sind, Eigentümer, Personengemeinschaften, Nutznießer, Nießbraucher oder Mieter einer Zwei- oder Ferienwohnung, so beträgt die Kurtaxe je Person pauschal jährlich

In Kurzone I:	für eine Einzimmerwohnung	114,00 €
	für Wohnungen mit mehr als einem Zimmer	169,00 €

In Kurzone II:	unabhängig von der Anzahl der Zimmer	62,00 €
----------------	--------------------------------------	---------

Es werden eingereiht:

Kurzone I: Abendgrundweg, Alpenblick, Am Hardtwald, Am Rathaus, Am Wald, Amselweg, Bachweg, Birkenweg, Brestenbergweg, Brombeerweg, Döbeleweg, Drosselweg, Eichhalde-  
weg, Esperantoweg, Föhrenweg, Hauptstraße, Heidelbeerweg, Hubert-Blessing-Weg, Im Marbental, Kirchplatz, Kirchweg, Kirnacher Höhe, Kirnachweg, Lerchenweg, Löwengründleweg, Michael-Klafki-Weg, Mühlenplatz, Mühlenweg, Panoramaweg, Preiselbeerweg, Rathausplatz, Roggenbachweg, Schlossbergweg, Schuhmacherhäusleweg, Siegfried-Baumann-Weg, Sommerbergweg, Sportlertreff, St. Jakobus-Weg, Stadthofweg, Steinweg, Talstraße bis Hausnummer 24, Tannenweg, Unteres Döbele, Villinger Straße, Vogtshofweg, Wiesenweg

Kurzzone II: Bärlochweg, Breitbrunnen, Ellenwinkel, Gropptal, Grund, Gründle, Hinterwasenhof, Hippengehr, Hohrain, Im Herrenwald, Kirnachtal, Leimgrube, Maria-Tann-Weg, Meleck, Mooslochweg, Neuhäusle, Nollenweg, Oberes Ackerloch, Rossackerweg, Röthenloch, Sägeweg, Schlegeltal, Schlegelwaldweg, Stockwald, Talstraße ab Hausnummer 25, Unteres Ackerloch, Viehof, Wannendobel, Wolfsgrundweg, Wurstbauernweg.“

### §3

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Monats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Monats.“

### §4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unterkirnach, den 23.12.2021

gez. *Andreas Braun*  
Bürgermeister

**Gemeinde Unterkirnach**  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Unterkirnach erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- 3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- 4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- 5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der seiner Arbeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann.

### § 3 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- 2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- 3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v. H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v. H. verminderte Bruttowarmmiete.
- 4) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

### § 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich 11 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 3).
- 2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- 3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
  - bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Abs. 1
  - bis zu zwei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Abs. 1.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.
- 3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 6 Anzeigepflichten

- 1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.
- 2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- 3) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 26.11.1996 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterkirnach, den 23.12.2021

gez. **Andreas Braun**  
Bürgermeister

**Gemeinde Unterkirnach**  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## 2. Änderung zur Sanierungssatzung vom 18.07.2021

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung von 08.08.2020 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 14. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung vom 18.07.2017 beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Änderung

Aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden die Grundstücke Flst.Nr. 104 und 104/15 aufgrund von § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB entlassen. Alle übrigen Grundstücke verbleiben im Sanierungsverfahren, da auf diesen Grundstücken die Sanierungsziele noch nicht erreicht sind.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH im Maßstab 1:2 000 gefertigten Lageplans vom 29.11.2021. Die Teilaufhebung des Sanierungsgebiets umfasst alle Grundstücke bzw. markierten Flächen entsprechend dem Lageplan zur 2. Änderungssatzung.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser 2. Änderungssatzung / Teilaufhebung und kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Unterkirnach, den 23.12.2021

gez. **Andreas Braun**  
Bürgermeister

#### Auszug aus dem Baugesetzbuch (BauGB)

§ 144 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
  1. die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
  2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
- (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
  1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;

2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht;
  3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
  4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
  5. die Teilung eines Grundstücks.
- (3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Keiner Genehmigung bedürfen
1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
  2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;
  3. Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;
  4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;
  5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.

#### § 145 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt; § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Im Falle des Satzes 2 ist über die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden; § 22 Absatz 5 Satz 3 bis 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Genehmigungsfrist höchstens um zwei Monate verlängert werden darf.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, dass die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger
  1. in den Fällen des § 144 Absatz 1 Nummer 1 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Werterhöhungen sowie für werterhöhende Änderungen, die auf Grund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten;
  2. in den Fällen des § 144 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 oder 3 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für werterhöhende Änderungen verzichten, die auf Grund dieser Rechte vorgenommen werden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen, in den Fällen des § 144 Absatz 1 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Absatz 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann auch vom Abschluss eines



städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden, wenn dadurch Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 ausgeräumt werden.

- (5) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums sind die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels entsprechend anzuwenden. § 43 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) § 22 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine Genehmigung allgemein erteilt oder nicht erforderlich, hat die Gemeinde darüber auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

#### **Auf folgenden Vorschriften wird hingewiesen:**

1. Auf die Vorschriften des dritten Abschnittes (§§ 152 bis 156 a) des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

#### **§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren**

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4 a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13 a Absatz 2 Nummer 1 und § 13 b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - weggefallen
  - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - bei Anwendung des § 4 a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

- bei Anwendung des § 4 a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13 a Absatz 2 Nummer 1 und § 13 b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- (2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a, auch in Verbindung mit § 13 b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- weggefallen
- Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegen-

stand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

### § 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande ge-

kommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



Gemeinde Unterkirnach  
Schwarzwald-Baar-Kreis

### Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat am 11. Oktober 2016 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

#### § 1

##### Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Der Gemeinde Unterkirnach steht im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne das besondere Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken zu:

- Abendgrund
- Felsen
- Hinterwasenhöhe
- Löwengründe
- Marbental I
- Marbental II
- Ortsmitte-Tal
- Rossacker-Döbele
- Schlossberg
- Sommerberg
- Sommerberg II
- Stadthofberg

- Marbental III
- Ortsmitte-Nord
- Ortsmitte-Roggenbach
- Ortsmitte-Süd
- Stadthofberg II
- Stadthofberg-West
- Stadthofweg

#### § 2

##### Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinde Unterkirnach steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB das besondere Vorkaufsrecht an folgenden bebauten und unbebauten Grundstücken zu:

Flurstücksnummern:

3, 4/2, 6/1, 7, 11, 20, 23/6, 23/11, 23/63, 23/71, 23/93, 23/94, 23/95, 24, 24/2, 43, 43/22, 43/23, 45/3, 55, 55/1, 55/8, 63/6, 101, 102, 102/2, 102/4, 102/6, 103/8, 103/21, 103/34, 103/52, 103/53, 107, 107/1, 107/5, 107/18, 107/25, 110/21, 110/24, 110/30, 112, 112/4, 114, 116/1, 131, 282, 313, 426, 426/1, 427, 432, 432/2, 437, 452, 453

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 19.10.2021. Zum Geltungsbereich der Satzung ist als Anlage 1 ein Übersichtsplan beigefügt.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist insbesondere aus folgenden Gründen beabsichtigt:

- Bebaubare Grundstücke sollen zur Bebauung genutzt werden, um damit Baulücken zu schließen (Flst.Nr. 3, 6/1, 7, 23/63, 23/71, 23/95, 43/22, 43/23, 55/1, 102/4, 102/6,



103/8, 103/34, 103/52, 103/53 107, 107/1, 107/5, 107/25, 110/21, 110/24, 114, 116/1, 282, 313, 432, 432/2, 437, 452, 453).

- Ausweisung von neuen Bau- und Sondergebieten (Flst.Nr. 23/6, 23/95, 45/3, 63/6, 101, 102, 102/2, 103/21, 107/18, 114, 131)
- Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (Flst. Nr. 6/1, 55, 63/6, 101, 102, 102/2, 102/6, 103/5, 103/21, 107/18, 107/33, 131)
- Schaffung von Wohnraum und Baumöglichkeiten für Familien und Senioren (Flst.Nr. 3, 4/2, 7, 11, 20, 23/11, 23/63, 23/93, 23/94, 23/95, 24, 24/2, 43, 43/22, 43/23, 107, 107/1, 107/5, 110/21, 110/24, 111/4, 114, 426, 426/1, 427, 437, 452, 453)
- Schaffung von neuen Unterküften, Übernachtungsmöglichkeiten und Einrichtungen für Feriengäste (Flst.Nr. 43, 43/23, 45/3, 63/6, 101, 102, 102/2, 107, 107/1, 107/5, 107/18, 114, 131, 282, 313, 452, 453)
- Realisierung von Projekten zur Schaffung von Freizeiteinrichtungen für die Bevölkerung und für Feriengäste (Flst.Nr. 20, 43, 43/23, 45/3, 55, 63/6, 101, 102, 102/2, 103/21, 107, 107/1 107/5, 107/18, 131)
- Erweiterung und Verbesserung des Angebots von Kindergarten, Schule, Sport-, Freizeit- und Gesundheitseinrichtungen (Flst.Nr. 23/95, 102, 102/2, 107, 107/1, 107/5, 107/18, 110/30, 111/4)
- Unterbringung von Flüchtlingen (Flst.Nr. 4/2, 7, 43, 55/1, 111/4)
- Neubau, Sanierung und Verbreiterung von Erschließungsstraßen (Flst.Nr. 55, 102/4, 102/6)
- Anlegung von öffentlichen Parkplätzen (Flst.Nr. 55, 114)
- Durchführung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Gewässerrandstreifen und hochwassergefährdeten Gebieten (Flst.Nr. 6/1, 7, 23/6, 23/63, 23/71, 23/95, 102, 102/2, 102/6, 103/5, 103/11, 103/21, 107/18, 131)
- Erhalt der innerörtlichen Infrastruktur (Flst.Nr. 20, 23/71, 43, 43/23, 112, 112/4)

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Unterkirnach vom 21. Oktober 2016 außer Kraft.

Unterkirnach, den 23. Dezember 2021

gez.

Andreas Braun  
Bürgermeister

#### Hinweise:

Die Satzung kann bei der Gemeindeverwaltung Unterkirnach, Villinger Straße 5, Zimmer 003, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

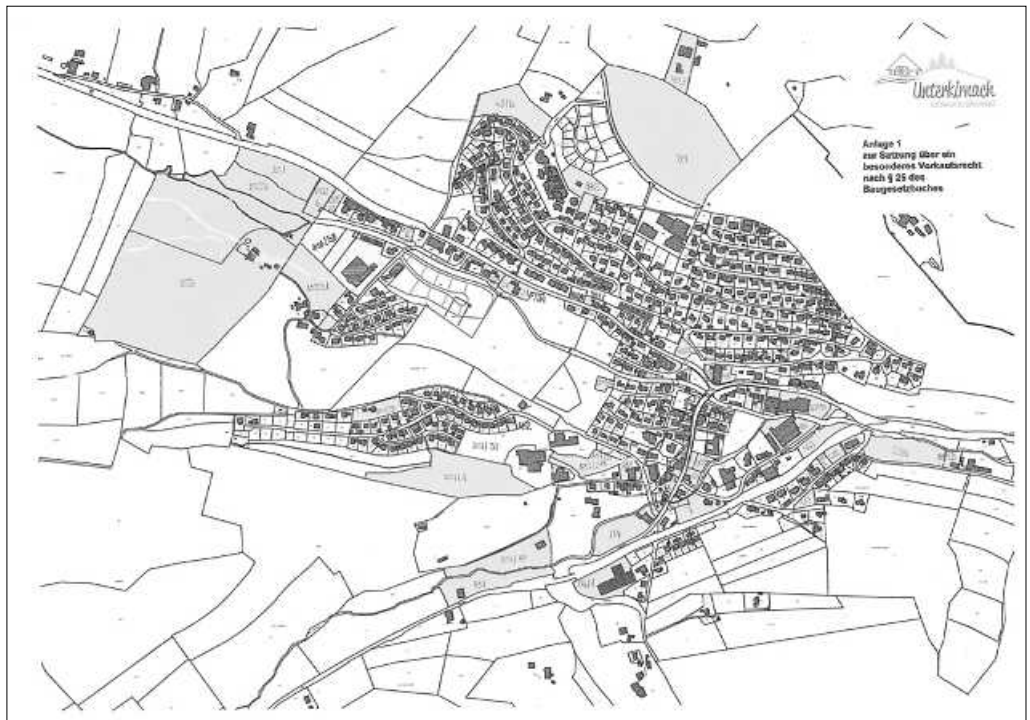
Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht wird nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterkirnach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unterkirnach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf von einem Jahr seit Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Gemeinde Unterkirnach  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## Satzung vom 14.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Spielscheune in Unterkirnach vom 03.04.2001

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 14.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Spielscheune in Unterkirnach vom 03.04.2001 zuletzt geändert am 16.10.2012 beschlossen:

### § 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Spielscheune werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Familienjahreskarte für Einwohner (Eltern und Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre) 45,00 €
  2. Jahreskarte für Einwohner (ab 3 Jahre) 23,00 €
  3. Einzeleintrittskarte für Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene 5,50 €
  4. 11-Karte für Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene 55,00 €
  5. Sondergruppen ab 15 Personen (Einlass nur vormittags) je Person



- a) Kinder bis 3 Jahre 2,50 €  
 b) Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene 4,50 €  
 6. Sondergruppen ab 15 Personen (nachmittags) für Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche und Erwachsene je Person 5,00 €  
 (2) Besucher mit der 3-Welten-Card können kostenfrei in die Einrichtung.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.  
 Unterkirnach, den 14.12.2021  
 gez.

**Andreas Braun**  
 Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Mitteilungen

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vor Weihnachten und über den Jahreswechsel

Das Rathaus hat vor Weihnachten und über den Jahreswechsel zu folgenden Sprechzeiten geöffnet:

Donnerstag, 23.12.2021	geschlossen
Freitag, 24.12.2021	geschlossen
Montag, 27.12.2021	08.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag, 28.12.2021	geschlossen
Mittwoch, 29.12.2021	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Donnerstag, 30.12.2021	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
– nachmittags	geschlossen
Freitag, 31.12.2021	geschlossen
Montag, 03.01.2022	08.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag, 04.01.2022	geschlossen
Mittwoch, 05.01.2022	08.00 Uhr – 13.00 Uhr
Donnerstag, 06.01.2022	geschlossen
Freitag, 07.01.2022	geschlossen

### Zählerselebstablesung für die Jahresverbrauchsabrechnung 2021

Für die Jahresverbrauchsabrechnung 2021 müssen wie jedes Jahr sämtliche Stromzähler und Wasserzähler abgelesen werden. Achtung: Die Ablesung der Stromzähler und Wasserzähler ist für das Jahr 2021 – etwas später als in den Vorjahren – für den Zeitraum vom 6.12.2021 bis 02.01.2022 eingeplant. Somit wird die Zustellung der Ablesekarten für die EGU-Kunden erst Anfang Dezember erfolgen. Die ausgefüllten Karten sind bis spätestens 02.01.2022 zurückzusenden. Das Porto für die Rücksendung übernimmt die EGU mbH. Die Karten können dann auch in den Rathausbriefkasten eingeworfen werden. Sie werden dann gesammelt an die Erfassungsstelle weitergeleitet. Wie bereits in den letzten Jahren kann die Zählerstandmeldung auch über das Internet: [www.egu-strom.de](http://www.egu-strom.de) erfolgen. Hier einfach das Feld „Zählerablesung 2021“ anklicken. Neu seit vergangenen Jahres und ganz einfach funktioniert die Zählerstandmeldung über den auf der Ablesekarte angebrachten QR-Code mit Zählerstanderkennung oder per WhatsApp.

Zählerstände, die erst nach dem 02.01.2022 eingehen, können bei der Zählerstandmeldung nicht mehr berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird dann auf der Basis des Vorjahres ermittelt. Dasselbe gilt für gar nicht gemeldete Zählerstände. Bei Fragen zur Ablesung oder Abrechnung erreichen Sie die Kundenbetreuung unter der Rufnummer 07721/8008-66.

## Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis



### Verteilung der Gelben Tonnen im Schwarzwald-Baar-Kreis ab Februar 2022

Ab Februar 2022 werden die Gelben Tonnen im Schwarzwald-Baar-Kreis nach und nach, also Ort für Ort verteilt. Die erste Verteilung der Behälter erfolgt nach einem Grundschema, welches sich nach der Personenanzahl pro Adresse richtet und wie folgt aussieht:

Personenanzahl pro Adresse	Behälterzuordnung
1 Person	1 x 120 Liter Behälter
2 bis einschließlich 4 Personen	1 x 240 Liter Behälter
5 Personen (1 Haushalt)	1 x 240 Liter Behälter
5 Personen (mehrere Haushalte)	2 x 240 Liter Behälter
6 bis einschließlich 8 Personen	2 x 240 Liter Behälter
9 bis einschließlich 13 Personen	3 x 240 Liter Behälter
14 bis einschließlich 19 Personen	1 x 1100 Liter Container
20 bis einschließlich 29 Personen	2 x 1100 Liter Container
30 bis einschließlich 39 Personen	3 x 1100 Liter Container

ab 40 Personen nach Abstimmung mit der Hausverwaltung. Die Gelben Tonnen werden nach den amtlich gemeldeten Einwohnern an den jeweiligen Grundstücken abgestellt. Nachdem die Tonnen ausgeliefert wurden, kommen sie zum Einsatz. Die Nutzer werden nicht mehr persönlich benachrichtigt. Die Gelben Tonnen werden kostenfrei verteilt und entleert.

Wer einen **Änderungswunsch** hat und einen anderen Behälter benötigt, kann dies bei dem zuständigen Entsorgungsbetrieb anmelden. Für Villingen-Schwenningen, Dauchingen, Nierereschach und Tuningen ist die Firma REMONDIS Süd GmbH zuständig, für das übrige Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises die Firma Walter Kaspar GmbH & Co. KG. Änderungswünsche können erst dann gemeldet werden, wenn die Erstverteilung abgeschlossen ist.

Gewerbebetriebe, bei welchen Verkaufsverpackungen anfallen, und öffentliche Einrichtungen müssen ihren Behälterbedarf direkt bei dem für ihren Ort zuständigen Entsorgungsbetrieb anmelden und abklären. Dies gilt auch für Nutzer von Ferien- oder Zweitwohnungen, sofern dies nicht über jeweilige Hausverwaltungen organisiert wird.

**Ansprechpartner für Fragen zur Gelben Tonne** ist die für den jeweiligen Ort zuständige Entsorgungsfirma – nicht das Landratsamt. Zu erreichen sind diese über eine kostenlose Hotline oder per Mail:

Für **Villingen-Schwenningen, Dauchingen, Nierereschach und Tuningen**:

REMONDIS Süd GmbH

**Telefon: 0800-122 3 255**

Mail: [gelbetonnebw028@remondis.de](mailto:gelbetonnebw028@remondis.de)

**Für das übrige Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises:**

Walter Kaspar GmbH & Co. KG

**Telefon: 0800-333 1 777**

Mail: [gelbetonne@Kaspar-Rohstoffe.de](mailto:gelbetonne@Kaspar-Rohstoffe.de)

Die Gelbe Tonne wird, wie bisher der Gelbe Sack, vierwöchentlich geleert. Die Abfuhrtermine sind bereits in den Abfallkalendern 2022 sowie auf der Homepage [www.abfall.lrasbk.de](http://www.abfall.lrasbk.de) veröffentlicht oder sind über die kostenlose App „Abfall SBK“ abrufbar.

Die Behälterverteilung soll voraussichtlich Ende März 2022 abgeschlossen sein. Bis zum Erhalt der Gelben Tonne werden wie bisher die Gelben Säcke verwendet und abgeholt. Auch bei der ersten Abfuhr nach Verteilung der Tonnen werden noch Säcke mitgenommen. Zudem werden diese, sofern sie in der Funktion als Mehrbedarfssäcke zu den bereits ausgeteilten Gelben Tonnen hinzugegestellt werden, noch bis 30. Juni 2022 mitgenommen.

Daneben können größere Mengen, die sporadisch anfallen, über die acht Recyclingzentren im Landkreis entsorgt werden (Öffnungszeiten siehe: [www.Lrasbk.de/oeffnungszeiten-recyclingzentren](http://www.Lrasbk.de/oeffnungszeiten-recyclingzentren)). Auf den Wertstoffhöfen, bei denen bislang großvolumige Leichtverpackungen abgegeben werden konnten, werden ab Januar 2022 allerdings keine Leichtverpackungen mehr angenommen.

In Streusiedlungen, die nicht direkt von der Müllabfuhr angefahren werden, sowie in der Innenstadt von Villingen (und nur dort) wird es zukünftig auch weiterhin Gelbe Säcke geben, die direkt von den Entsorgungsfirmen zugestellt werden. Die Gelbe Tonne dient, wie bisher der Gelbe Sack, zur Entsorgung von Leichtverpackungen. Dies umfasst alle restentleerte Verkaufsverpackungen aus Plastik, Metall und Verbundstoffen. Diese können lose, direkt und löffelrein in den Behälter gegeben werden.

### Änderung der Müllabfuhr wegen Feiertag am 6. Januar 2022 (Heilige Drei Könige)

Wegen des Feiertags „Heilige Drei Könige“ am Donnerstag, 6. Januar kommt es teilweise zu einer Verschiebung der Müllabfuhrtermine.

Die Verlegungstermine sind bereits in den aktuellen Abfallkalendern 2022 abgedruckt. Die Termine sind auch im Internet unter [www.abfall.Lrasbk.de](http://www.abfall.Lrasbk.de) abrufbar.

Das Amt für Abfallwirtschaft bittet rechtzeitig auf die Verlegung der Müllabfuhrtermine zu achten.

Noch komfortabler geht es mit der kostenlosen App „Abfall SBK“. Sie erinnert an die Abfuhrtermine und bietet weitere Informationen, beispielsweise zu den Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen.

### Schöne Tafeln und Schilder professionell gestalten - Online-Workshop für landwirtschaftliche Direktvermarkter und Bauernhofgastronomie der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Landwirtschaftliche Direktvermarkter und Inhaber eine Bauernhofgastronomie können sich jetzt bei einem Online-Workshop zum Thema „Schöne Tafeln und Schilder professionell gestalten“ weiterbilden. Der zweiteilige Online-Workshop findet am Montag, 24. und Dienstag, 25. Januar jeweils von 15 bis 17 Uhr statt. Die Kosten pro Teilnehmer betragen zirka 50 Euro inklusive Materialien. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen sind bis zum 4. Januar unter Telefon: 0741 244 701 oder Mail: [landwirtschaftsamt@landkreis-rottweil.de](mailto:landwirtschaftsamt@landkreis-rottweil.de) möglich.

Professionell gestaltet, beeindruckende Werbetafeln und Schilder vor allem mit ihrem selbstgemachten, persönlichen Charme. Kursleiterin ist die staatlich anerkannte Dozentin für Schrift Sigrid Bengel.

Im interaktiven Online-live-Seminar lernen die Teilnehmer, Tafeln und Schilder schnell und anschaulich zu gestalten. Sie erfahren mehr über die Materialien für drinnen und für draußen, wie sie beschriftet werden können, über die Gestaltung der Fläche, Verzierungen und die Auswahl geeigneter Stifte. Jeder kann mitmachen, eine „schöne“ Handschrift ist nicht Voraussetzung. Für den Kurs steht ein eigens dafür entwickeltes Materialpaket bereit, das nach der Anmeldung zum Gestalten während des Workshops zugesandt wird.

Der Online-Workshop wird gemeinsam durch die Landwirtschaftsämter des Landratsamtes Rottweil und des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis angeboten.

## Tourismus

### Tourismusbüro aktuell

#### Öffnungszeiten #EchtUnterkirnach und Postfiliale auf dem Mühlenplatz

Das #EchtUnterkirnach und die Postfiliale haben Montag – Freitag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet.

# Veranstaltungskalender vom 25. bis 31. Dezember 2021

## Sonntag, 26.12.2021

10:00 Uhr, Kath. Kirche St. Jakobus  
Eucharistiefeier

Das Hallenbad aqualino ist von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

## Montag, 27.12.2021

10:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

## Dienstag, 28.12.2021

10:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

## Mittwoch, 29.12.2021

10:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

## Donnerstag, 30.12.2021

10:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

18:00 Uhr, Spielplatz Waldresidenz, Am Wald  
Lauftreff

Mehr Spaß beim Laufen in der Gruppe. Ca. 1 Stunde.

## Freitag, 31.12.2021

Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Änderungen vorbehalten, Teilnahme auf eigene Gefahr.



# Veranstaltungskalender vom 1. bis 7. Januar 2022

**Sonntag, 02.01.2022**

10:00 Uhr, Kath. Kirche St. Jakobus  
Eucharistiefeier

Das Hallenbad aqualino ist von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

**Montag, 03.01.2022**

10:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

**Dienstag, 04.01.2022**

10:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

18:00 Uhr, Spielplatz Waldresidenz, Am Wald  
**Lauftreff**

Mehr Spaß beim Laufen in der Gruppe. Ca. 1 Stunde.

**Mittwoch, 05.01.2022**

10:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

**Freitag, 07.01.2022**

10:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Das Hallenbad aqualino ist von 10:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

# Veranstaltungskalender vom 8. bis 14. Januar 2022

**Sonntag, 09.01.2022**

11:00 Uhr, Kath. Kirche St. Jakobus  
Eucharistiefeier

**Montag, 10.01.2022**

15:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



**Dienstag, 11.01.2022**

15:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



18:00 Uhr, Spielplatz Waldresidenz, Am Wald  
**Lauftreff**

Mehr Spaß beim Laufen in der Gruppe. Ca. 1 Stunde.

**Mittwoch, 12.01.2022**

15:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



**Donnerstag, 13.01.2022**

15:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



18:00 Uhr, Spielplatz Waldresidenz, Am Wald  
**Lauftreff**

Mehr Spaß beim Laufen in der Gruppe. Ca. 1 Stunde.

**Freitag, 14.01.2022**

15:00 Uhr, Tannis kleine Tierscheune, Schlossberg  
**Fütterung unserer Tiere: Helft gerne mit!**  
Knuddelige Hasen, neugierige Ziegen, geduldige Schafe  
und liebe Kühe möchten gerne gestreichelt und gefüttert  
werden. Dauer ca. 30 Minuten.



Änderungen vorbehalten, Teilnahme auf eigene Gefahr.

Änderungen vorbehalten, Teilnahme auf eigene Gefahr.



## Standesamtliche Nachrichten

### Altersjubilare

Wir gratulieren am  
 27.12. Frau Rita Günter zum 75. Geburtstag  
 31.12. Herrn Otto Zimper zum 80. Geburtstag  
 Herzlichen Glückwunsch!



## Kirchliche Nachrichten

### Kath. Kirche St. Jakobus



#### Gottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit

Uk = Kirche St. Jakobus, Unterkirnach, Ki = Allerheiligenkirche Brigachtal-Kirchdorf, Ta = Kirche St. Gallus, Tannheim, Pf = Kirche Hl. Dreifaltigkeit, Pfaffenweiler, Kle = Kirche St. Blasius, Klengen, Hzw = Kirche St. Wendelin, Herzogenweiler, Ma = Kirche St. Jakobus, Marbach, Üb = Kirche St. Nikolaus, Überauchen

#### FREITAG, den 24.12.2021 - Heiliger Abend

15.00 Pf Wortgottesfeier zu Heiligabend für Kinder und Familien  
 16.00 Uk Wortgottesfeier zu Heiligabend für Kinder und Familien  
 16.30 Ta Eucharistiefeier zu Heiligabend  
 17.00 Pf Wortgottesfeier zu Heiligabend  
 18.00 Ki Eucharistiefeier zu Heiligabend  
 21.00 Uk Wortgottesfeier zu Heiligabend

#### ADVENIAT-Kollekte

#### SAMSTAG, den 25.12.2021 - Weihnachten

09.00 Ta Eucharistiefeier zum Hochfest der Geburt des Herrn  
 11.00 Pf Eucharistiefeier zum Hochfest der Geburt des Herrn

#### ADVENIAT-Kollekte

#### SONNTAG, den 26.12.2021 - Fest der heiligen Familie

10.00 Uk Eucharistiefeier

#### DIENSTAG, den 28.12.2021 - Unschuldige Kinder

18.00 Kle Rosenkranzgebet

#### FREITAG, den 31.12.2021 - 7. Tag der Weihnachtsoktav

17.00 Ki Eucharistiefeier zum Jahresschluss

#### SAMSTAG, den 01.01.2022 - Maria, Gottesmutter

17.00 Ta Eucharistiefeier - Gemeinsamer Gottesdienst der Seelsorgeeinheit

#### SONNTAG, den 02.01.2022 - 2. Sonntag nach Weihnachten

10.00 Uk Eucharistiefeier mit Segnung und Ausgabe von Kreide und Aufklebern für den Sternsingersegen  
 Wir gedenken: Hedwig und Otto Bächle, Hildegard und Fridolin Blum, Anna und Alfred Dufner

#### DIENSTAG, den 04.01.2022

18.00 Kle Rosenkranzgebet

#### MITTWOCH, den 05.01.2022

10.00 Ma Josefs-Rosenkranz

#### DONNERSTAG, den 06.01.2022 - Erscheinung des Herrn

09.00 Ki Eucharistiefeier mit Segnung von Salz, Kreide und Weihrauch  
 10.00 Ta Wortgottesfeier mit Segnung von Salz, Kreide und Weihrauch  
 11.00 Pf Eucharistiefeier mit Segnung von Salz, Kreide und Weihrauch

#### Afrika-Kollekte für die Katechetenausbildung in Afrika

#### FREITAG, den 07.01.2022 - Hl. Valentin

10.00 Uk Stille Anbetung  
 19.15 Ta Stille Anbetung

#### SAMSTAG, den 08.01.2022 - Hl. Severin

14.00 Uk Taufe von Lara Vollmer

#### SONNTAG, den 09.01.2022 - Taufe des Herrn

09.00 Ta Eucharistiefeier  
 10.00 Ki Wortgottesfeier  
 11.00 Uk Eucharistiefeier

#### DIENSTAG, den 11.01.2022

18.00 Kle Rosenkranzgebet

#### MITTWOCH, den 12.01.2022

10.00 Ma Josefs-Rosenkranz

#### DONNERSTAG, den 13.01.2022

17.45 Pf Rosenkranzgebet

18.00 Ta Eucharistiefeier

#### FREITAG, den 14.01.2022

08.30 Kle Eucharistiefeier

#### SAMSTAG, den 15.01.2022

18.00 Ki Eucharistiefeier mit Bibelgespräch - Brigachtal Pfarrzentrum St.-Martinssaal -

#### SONNTAG, den 16.01.2022 - 2. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Ta Wortgottesfeier

10.00 Pf Wortgottesfeier

10.00 Uk Eucharistiefeier

#### Achtung: Teilnahme an den Weihnachtsgottesdiensten nur nach Anmeldung

In den vergangenen Tagen bestand die Möglichkeit, sich zu den Weihnachtsgottesdiensten in unserer Seelsorgeeinheit anzumelden, da die Platzanzahl aufgrund der Pandemiesituation begrenzt ist. Falls Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, kann Ihnen leider kein freier Platz garantiert werden. Sie können es aber kurz vor Beginn des Gottesdienstes versuchen, die Ordnerinnen werden Ihnen Auskunft geben können.

Wir danken für Ihr Verständnis.

#### Für ein Fotobuch zur Weihnachtsgeschichte

haben die Ministrantinnen und Ministranten an verschiedenen Orten in Unterkirnach Szenen dargestellt und aufgenommen. Das Büchlein kann nach den Gottesdiensten am 4. Advent, an Heiligabend und am 2. Weihnachtsfeiertag käuflich erworben werden, ebenso in der Tourist-Information „Echt Unterkirnach“ am Mühlenplatz 8. Die Selbstkosten betragen 5 €, Spenden darüber hinaus kommen dem Kinder- und Jugendhospiz Sternschnuppe (Villingen-Schwenningen) sowie der Ministrantenarbeit in Unterkirnach zugute.

#### Sternsingeraktion

Leider kann auch 2022 die Sternsingeraktion nicht im gewohnten Rahmen durchgeführt werden.

Im Gottesdienst am 2. Januar um 10 Uhr werden Kreide und Aufkleber gesegnet und können nach dem Gottesdienst mit nach Hause genommen werden, um den Segen selbst über der Haustür anzubringen. In diesem Gottesdienst werden auch gerne Spenden für die Anliegen der Sternsingeraktion (Unterstützung benachteiligter Kinder in aller Welt) entgegengenommen.

Im Voraus ein herzliches Vergelts Gott!

#### Blumenschmuck

Ein ebenso herzliches Vergelts Gott sagen wir allen, die das Jahr über durch ihre Blumenspenden dafür gesorgt haben, dass die Kirche immer schön geschmückt sein konnte.

#### Das Pfarrhausteam

wünscht den Gemeindemitgliedern und allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern – auch im Namen von Pfarrer Dominik Feigenbutz - ein frohes Weihnachtsfest und Gottes Segen für das neue Jahr 2022!

*Gabriele Kneißle und Evelyn Zinser*

#### Kontaktdaten:

Pfarrbüro, Gabriele Kneißle, Tel. 07721/54717,  
 E-Mail: unterkirnach@kath-zwibriki.de  
 Gemeindereferentin Evelyn Zinser,  
 Tel. 07721/502334 oder 9167026  
 E-Mail: zinser@kath-zwibriki.de  
 Pfarrer Dominik Feigenbutz, Tel. 07721/22244,  
 E-Mail: feigenbutz@kath-zwibriki.de

#### Sprechzeiten des Pfarrbüros:

Dienstag 9 - 12 Uhr

Donnerstag 16 - 17.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten wenden Sie sich an das Pfarrbüro Brigachtal (Tel. 07721/32548).





**Infos und Aktuelles aus dem Gemeindebezirk Paulus**

**Wochenspruch:**

„Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.“  
(Lk 2, 10b.11)

**Wir wünschen allen Gemeindegliedern, Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und Gottes reichen Segen im neuen Jahr.**

Leider hatten wir zum Abgabeschluss für das Amtsblatt noch keine Informationen, ob die Gottesdienste in Präsenz stattfinden dürfen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Pressemitteilungen. Digitale Angebote der Stadtgemeinde finden Sie auf unserer Homepage [www.evangelisch-villingen.de](http://www.evangelisch-villingen.de), z. B. Zoom-Gottesdienste“

Wir möchten Sie bitten, sich zu den Weihnachtsgottesdiensten über [www.weihnachten-findet-stadt.de](http://www.weihnachten-findet-stadt.de) oder über unser Pfarramt (Tel.: 845126) anzumelden, damit Sie rechtzeitig informiert werden können, falls die Gottesdienste nicht stattfinden können.

Ob die Gottesdienste im Januar wie geplant in den Kirchen stattfinden können, ist noch nicht sicher. Wir bitten Sie, sich über unsere Homepage oder das Pfarramt zu informieren.

**Freitag, 24.12. Heiligabend**

Waldweihnacht an der Schleifekapelle, Viehhofweg 2

- 15.00 Uhr Familiengottesdienst am Schlittenberg bei der Petruskirche
- 16.00 Uhr Familiengottesdienst auf dem Vorplatz der Lukaskirche
- 16.00 Uhr Familiengottesdienst im Spitalgarten am Franziskaner
- 16.30 Uhr Krippenspiel auf der Wiese bei der Markuskirche, Heidelberger Str. 4
- 16.30 Uhr Christvesper in der Pauluskirche, Kalkofenstr. 41
- 18.00 Uhr Christvesper in der Pauluskirche
- 18.00 Uhr Christvesper in der Lukaskirche, Sperberstr. 29
- 18.00 Uhr Christvesper in der Markuskirche
- 22.30 Uhr Christmette in der Johanneskirche, Gerberstr. 11

**Samstag, 25.12.**

- 10.00 Uhr Festgottesdienst in der Markuskirche
- 18.00 Uhr Festgottesdienst in der Pauluskirche

**Sonntag, 26.12.**

- 10.00 Uhr Kantaten-Gottesdienst in der Johanneskirche

**Freitag, 31.12.**

- 17.30 Uhr Ökumenischer Jahresschluss-Gottesdienst in der St. Bruder-Klaus-Kirche, Offenburger Str. 29
- 18.00 Uhr Jahresschluss-Gottesdienst in der Pauluskirche

**Samstag, 01.01.**

- 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Johanneskirche
- 17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Lukaskirche

**Sonntag, 02.01.**

- 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Petruskirche, Görlitzer Str. 24
- 11.00 Uhr Gottesdienst für Groß & Klein in der Johanneskirche

**Donnerstag, 06.01.**

- 10.00 Uhr Singegottesdienst in der Pauluskirche

**Sonntag, 09.01.**

- 09.30 Uhr Online-Gottesdienst (Zoom)
- 09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Pauluskirche
- 11.00 Uhr Gottesdienst für Groß & Klein in der Lukaskirche

**Freitag, 14.01.**

- 18.30 Uhr Jugendgottesdienst in der Pauluskirche

**Samstag, 15.01.**

- 19.00 Uhr Taizé-Gottesdienst mit Abendmahl in der Lukaskirche

**Sonntag, 15.01.**

- 09.30 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche
- 11.00 Uhr Gottesdienst für Groß & Klein in der Petruskirche

**Kieschtock-Zunft e.V. Unterkirnach**



**Frohe Feiertage!**

Die Kieschtock-Zunft wünscht allen aktiven und passiven Mitgliedern, Freunden und Gönnern, sowie allen Unterkirnachern, im Namen der Vorstandschaft frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2022!

Wir wünschen Euch viel Gesundheit und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen!

*-Vorstandschaft, Kieschtock-Zunft-*

**Beiträge für's Narrenblättle gesucht!**

Liebe Dorfgemeinschaft, unsere fleißigen Autoren vom Narrenblättle suchen noch nach witzigen Geschichten aus dem Dorfleben. Falls Ihr jemanden kennt, dem dieses Jahr etwas Lustiges oder Peinliches passiert ist und Ihr es gerne mit den Lesern des Narrenblättles teilen wollt, dann zögert nicht und schickt uns die Vorkommnisse bis zum 15. Januar per E-Mail an [info@kieschtockzunft.de](mailto:info@kieschtockzunft.de) oder gebt sie einem Mitglied der Zunft. Unsere Quellen werden natürlich streng vertraulich behandelt.

Wir freuen uns auf Eure Einsendungen.

*Kieschtock-Zunft Unterkirnach e.V.*



**Aus dem Verlag**

**Winterwetter!?**

Nun braucht es wieder warme Socken.

Der Winter zeigt sich oft als Schuff!

Kaum schneit es unzählige Flocken,

dreht's Wetter und schickt Frühlingsluft!

Dann wieder Nächte – klar und trocken

und plötzlich ein „besond'rer Duft!“

Der scheint Frau Holle rauszulocken

Das milde Zwischenspiel - verpufft!

Wir akzeptieren unerschrocken,

was dieser Winter einberuft.

Läuten am Weihnachtstag die Glocken,

wär's schön, wenn man „es schneit“ froh ruft.

*Christa Maria Beisswenger, L. E.*

**Unser Torbogen im Weihnachtsglanz**

Eine lange Lichterkette voller Kerzen,

leuchtet mitten in die Herzen.

Eine helle Lichterkette

glänzt und strahlt um die Wette.

Weihnachtszauber pur.

Ach der Herzen Frohnatur.

Ach Welch schöner Lichterreigen,

Weihnachtsglanz in allen Zweigen.

Doch wenn ein Lichtlein nicht mehr scheint,

dunkel ist es doch alle sind vereint.

Kein Glanz mehr im Herzen,

kein Strahlen in den Weihnachtskerzen.

Einigkeit nur bringt uns Glück.

Zusammen gibt es ein großes Stück.

Wir müssen nur zusammenhalten,

dann werden die Kerzen nie erkalten.

*Sabine Luz, Kirchentellinsfurt*